

Sachverhalt

Die H-GmbH betreibt seit 1997 das Herzzentrum H in der Stadt S nahe der österreichischen Grenze, das seit seiner Eröffnung ausschließlich Leistungen in den Fachbereichen Kardiologie, Elektrophysiologie, Herzchirurgie, Anästhesie und Intensivmedizin anbietet. Das Herzzentrum H wurde auf einem Grundstück der Stadt S errichtet. Auf demselben Grundstück und durch einen Tunnel mit dem Herzzentrum H verbunden befindet sich auch das Klinikum K, das als Eigenbetrieb der Stadt S geführt und von der öffentlich beherrschten K-GmbH betrieben wird. In den beiden Kliniken werden nicht nur Patienten mit Wohnsitz in der Stadt S, sondern auch Patienten aus Österreich, Urlauber und EU-Ausländer mit Zweitwohnsitz in der Stadt S und Umgebung behandelt.

Zwischen dem Herzzentrum H und dem benachbarten Klinikum K besteht ein Kooperationsvertrag, der dem Herzzentrum H den Aufgabenbereich der interventionellen bzw. operativen Therapie von Herzkrankheiten bei Kindern und Erwachsenen sowie die Durchführung dazu notwendiger diagnostischer Maßnahmen (interventionelle Kardiologie) zuweist.

Im Januar 2018 hat das Klinikum K einen mit einem Investitionsvolumen von rund 80 Millionen € errichteten Neubau eröffnet und in Betrieb genommen. Das Klinikum K verfügt seitdem erstmals selbst über ein Herzkatheterlabor mit Linksherzkathetermessplatz und übernimmt kardiologische Interventionen und die dazugehörige invasive Diagnostik weitestgehend selbst. Das Klinikum K wird seither fortdauernd in dem medizinischen Dienstleistungsbereich tätig, der durch die Kooperationsvereinbarung ausschließlich dem Herzzentrum H zugewiesen ist und durch dieses bereits seit Mitte der 1990er Jahre zuverlässig durchgeführt wird.

Das Investitionsvolumen in Höhe von 80 Millionen € stammt aus Zahlungen des Landes L in Form einer Investitionskostenförderung nach § 9 Abs 1 Nr 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) iVm der entsprechenden Bestimmung des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG). Seit Inbetriebnahme des Herzkatheterlabors in dem staatlich finanzierten Neubau des Klinikums K hat die H-GmbH einen deutlichen Rückgang der im Herzzentrum H durchgeführten Behandlungen in den Bereichen Intervention und Diagnostik sowie erhebliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen.

Das Klinikum K ist als bedarfsgerechtes Krankenhaus im Krankenhausplan des Landes L aufgenommen und nimmt als Plankrankenhaus an der staatlichen Krankenhausfinanzierung teil. Über die Aufnahme in den Krankenhausplan hinausgehend sind keine weiter konkretisierenden hoheitlichen Entscheidungen (wie zB Kreistagsbeschlüsse) zur Betrauung des Klinikums K mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) getroffen worden.

Fragen

1. Erfüllt die Investitionskostenförderung des Landes L iHv 80 Millionen € den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe iSv Art 107 Abs 1 AEUV?
2. Kommt eine Befreiung der Investitionskostenförderung von der Notifizierungspflicht (Art 108 Abs 3 S 1 AEUV) auf Grundlage von Art 106 Abs 2 AEUV iVm dem DAWI-Freistellungsbeschluss der Kommission in Betracht?
3. Sofern eine Befreiung der Investitionskostenförderung von der Notifizierungspflicht nicht in Betracht kommt: Welche Rechtsschutzmöglichkeiten hat das Herzzentrum H, zivil- und lauterkeitsrechtlich gegen die durch das Land L unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot (Art 108 Abs 3 S 3 AEUV) gewährte Investitionskostenförderung vorzugehen?